

Ordnung für die Benutzung der Informationsverarbeitungen – Infrastruktur an den künstlerischen Hochschulen in Berlin Version 1.9

§ 1 Grundsätzliches

1. Im folgenden Text wird der Hochschulverbund aus der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ der Kürze halber als "HV", und die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur als "IV-Infrastruktur" bezeichnet. Das ServiceCenter IT ist eine gemeinsame Einrichtung des HV.
2. Unter IV-Infrastruktur im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Informationsverarbeitungssysteme (Arbeitsplatz-Computer, Pool-Computer, zentrale und lokale Server, periphere Geräte, das Datenkommunikationsnetz selbst sowie die bereitgestellte Software) und deren Komponenten zu verstehen, die Eigentum des HV bzw. des Landes Berlin sind oder über vertragliche Bindungen dem HV zur Verfügung gestellt wurden.
3. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Informationsverarbeitungssysteme können neben dieser Benutzungsordnung weitere Regelungen für die Nutzung einzelner Komponenten (PC-Labore, Drucker-Pool etc.) durch die Hochschulleitung in Abstimmung mit dem Leiter des ServiceCenters IT des HV erlassen werden, in denen die Festlegungen dieser Benutzungsordnung für die jeweiligen konkreten Anforderungen z. B. hinsichtlich Nutzungsbedingungen oder technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes präzisiert und ergänzt werden.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Benutzungsrechte

1. Den Mitgliedern und Angehörigen des HV wird unter Beachtung des Bestimmungszweckes die Hard- und Software, das einrichtungsinterne Datenkommunikationsnetz des HV sowie das Internet ausschließlich zur Erfüllung der Dienstaufgaben in der Verwaltung sowie für zentrale Dienstleistungen zur Verfügung gestellt.
2. Personen anderer Hochschulen, Universitäten oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin können als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Zweckbestimmung der IV-Infrastruktur des HV nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Eine Nutzung der IV-Infrastruktur des HV durch bzw. für andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen bzw. Firmen oder Institutionen kann im Ausnahmefall zugelassen werden.
4. An der KHB werden zwei PCs mit Drucker im Lehrnetzwerk des Computerstudios betrieben, welche von Mitarbeitern der Verwaltung als Recherchemöglichkeit genutzt werden können. Der Internetzugang dieser PCs ist ungefiltert.
5. Beschäftigte der KHB haben die Möglichkeit, an PCs im PC-Pool des Computerstudios Arbeiten durchzuführen, welche über die dienstlichen Belange hinausgehen.

§ 4 Beantragungsverfahren

1. Die Beantragung zur Nutzung der IV-Infrastruktur erfolgt im ServiceCenter IT.
2. Antragsteller gem. § 3 Nr. 2 stellen einen Nutzungsantrag schriftlich an den Leiter des ServiceCenters IT. Dieser Antrag muss die inhaltliche Zielstellung der Nutzung, die beantragte Zeitdauer der Zulassung, die gewünschten Dienste und die zuzulassenden Personen enthalten. Gleiches gilt für Antragsteller nach § 3 Nr. 3.
3. Im Rahmen der Beantragung hat der Antragsteller aktenkundig zu erklären, dass er die geltende Benutzungsordnung für die IV-Infrastruktur und ggf. weitere nach § 1 Nr. 3 erlassene Regelungen des HV sowie die geltenden Regelungen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen hat, sie anerkennt und auf dieser Grundlage handeln wird.

§ 5 Zulassung

1. Die Zulassung zur Nutzung der IV-Infrastruktur des HV für den in § 3 Nr. 2 und 3 genannten Personenkreis erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in Absprache mit dem Leiter des ServiceCenter IT.
2. Die Zulassung ist personenbezogen und darf nicht auf andere Personen übertragen werden. Die Nutzer erhalten nach Zulassung in geeigneter Form eine Zulassungsbestätigung für die entsprechenden Ressourcen mit den individuellen Benutzerkennungen.
3. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Voraussetzungen für den Antrag nicht erfüllt werden oder dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung und den Auslastungsgrad der verfügbaren Ressourcen der IV-Infrastruktur des HV notwendig ist.
4. Beschränkungen oder ein Widerruf dieser Zulassung können nachträglich erfolgen, wenn die Angaben, die zur Zulassung führten, nicht mehr zutreffen bzw. dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung und den Auslastungsgrad der verfügbaren IV-Infrastruktur erforderlich ist. Der Ausschluss von der Benutzung gem. § 8 wird hiervon nicht berührt.
5. Die Zulassung von Mitarbeitern des HV erlischt automatisch mit dem Ende des Dienstverhältnisses oder auf Grund eines entsprechenden schriftlichen Antrages des Mitarbeiters an das ServiceCenter IT. Unabhängig davon kann die Zulassung zur Nutzung lokaler Systeme zu einem früheren Zeitpunkt enden. Die Nutzungszulassung von Studierenden endet mit der Exmatrikulation. Antragsteller gem. § 3 Nr. 2 und 3 erhalten bei Genehmigung des Antrages eine zeitlich begrenzte Zulassung; Nr. 4 findet Anwendung.
6. Mit Beendigung der Zulassung sind alle Rechte auf die Nutzung der IV-Infrastruktur erloschen. Daten und Programme, die in den individuell zugeordneten Speicherräumen in Systemen der IV-Infrastruktur abgelegt wurden, können nach Ablauf der Zulassung von den Systemverantwortlichen (Mitarbeiter des ServiceCenter IT) gelöscht werden.

§ 6 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzer sind verpflichtet :

1. dem Leiter des ServiceCenters IT solche Änderungen, die die Zulassungsbedingungen berühren, unverzüglich mitzuteilen,
2. die geltenden Rechtsvorschriften, die vorliegende Benutzungsordnung sowie weitere Ordnungen zur Benutzung zentraler und lokaler Ressourcen des HV zu befolgen. Insbesondere sind Nutzungen unzulässig, die kriminelle, terroristische, rassistische, diskriminierende, verleumderische, pornografische Ziele oder eine Propaganda für verfassungsfeindliche Organisationen beinhalten oder auf andere Weise Strafgesetze verletzen,
3. die Geräte, Anlagen, Literatur, Dokumentationen und Datenträger sorgfältig und schonend zu behandeln sowie an der Hardware keine technischen Eingriffe bzw. Veränderungen vorzunehmen oder private Hardware an die Systeme anzuschließen,
4. zu beachten, dass von dem HV bereitgestellte Software (Programme, Daten, Dokumentationen) grundsätzlich nicht kopiert werden darf,
5. die Pläne für die vorgesehenen Nutzungszeiten der PC-Labore einzuhalten und in den öffentlichen Räumen der IV-Infrastruktur die Weisungen der Aufsichtsführenden zu befolgen,
6. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und die ggf. örtlich festgelegten Entgelte für Verbrauchsmaterialien usw. zu entrichten,
7. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Computer-Systemen und anderen technischen Einrichtungen unverzüglich zu melden,
8. den Zugriff zu den Benutzerkennungen (insbesondere Passwörter) durch Dritte zu verhindern, Passwörter in angemessenen Zeiträumen zu ändern und die Empfehlungen zur Gestaltung sicherer individueller Passwörter zu beachten (s. Abs. 2). Der Nutzer trägt die volle Verantwortung für alle unter seiner Benutzerkennung durchgeführten Handlungen an und mit der IV-Infrastruktur, und zwar auch dann, wenn diese Handlungen durch Dritte vorgenommen werden, denen vorsätzlich oder fahrlässig der Zugang zur eigenen Benutzerkennung ermöglicht wird. Den Nutzern ist es untersagt, sich unberechtigt Zugang zu Systemdateien, Systemsoftware, Nutzerdaten Dritter oder fremden Benutzerkennungen, zu verschaffen, diese auszuspähen, zu benutzen, zu löschen, zu kopieren, weiterzugeben oder zu verändern,
9. die Speicherung personenbezogener Daten im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze auf Arbeitsplatzcomputern bzw. Servern des HV schriftlich beim Datenschutzbeauftragten der am

- HV beteiligten Hochschulen zu beantragen. Der Leiter des ServiceCenter IT ist über den Namen und Speicherort der relevanten Dateien zu informieren,
10. selbstentwickelte Programme und Daten unabhängig von Sicherungsmaßnahmen der Systemverantwortlichen auf geeignete Weise individuell zu sichern, so dass Schäden durch unbeabsichtigtes Überschreiben, technische Störungen, Verlust oder Beschädigungen weitgehend vermieden werden,
 11. ausgeliehene Dokumentationen, Hardware oder Software-Lizenzen, die auch nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen, nach Ablauf der Benutzungsberechtigung ohne Aufforderung dem ServiceCenter IT unverzüglich zurückzugeben,
 12. die Übertragungskosten in öffentlichen Telefon- oder Datennetzen zu tragen, die durch den Zugriff von Heimarbeitsplätzen oder von zugelassenen Firmen bzw. Institutionen auf das Datenkommunikationsnetz anfallen, sofern nicht die Kostenübernahme seitens des HV schriftlich zugesichert wurde. Kosten, die bei der Nutzung von Dienstangeboten außerhalb des HV entstehen, sind ebenfalls vom Nutzer selbst zu tragen, sofern nicht ausdrücklich die Kostenübernahme durch den HV schriftlich zugesichert wurde,
 13. Dokumentationspflichten, die gesetzlich vorgegeben oder durch den HV festgelegt werden, unverzüglich nachzukommen.

(2) Für die Gestaltung sicherer Passwörter werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Das Passwort darf nicht leicht zu erraten sein (Vermeidung von Trivialpasswörtern, siehe Merkbrücke).
2. Es muss eine Mindestlänge von 8 Zeichen haben, wobei Sonderzeichen sowie Groß- und Kleinschreibung verwendet werden soll.
3. Das Passwort wird alle 90 Tage gewechselt und darf sich dreimal nicht wiederholen.
4. Ein Passwortwechsel ist durchzuführen, wenn das Passwort unautorisierten Personen bekannt geworden ist oder der Verdacht besteht.
5. Die Eingabe des Passwortes sollte unbeobachtet stattfinden.

Merkbrücke: „Mein Opel hat 4 Türen und ist rot!“ ergibt das Passwort: „MOh4Tuir!“

§ 7 Rechte im Vertretungsfalle und beim Ausscheiden eines Beschäftigten

Auf Antrag des Fachvorgesetzten wird dem Vertreter oder dem Nachfolger durch den Systemverantwortlichen die notwendigen Daten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind, zur Verfügung gestellt. Der Beschäftigte ist bei Wiederaufnahme des Dienstes durch den Fachvorgesetzten über den Zugriff in Kenntnis zu setzen. Beschäftigte die aus dem Dienst ausscheiden, erhalten über den Zugriff eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 8 Rechte der Systemverantwortlichen des ServiceCenter IT

Die Systemverantwortlichen (Mitarbeiter des ServiceCenter IT) der IV-Infrastruktur des HV sind berechtigt :

1. Die mit der Zulassung erfassten Daten der Nutzer für einrichtungsinterne, administrative Aufgaben unter Beachtung der Datenschutzgesetze zu nutzen.
2. Beim dringenden Verdacht des Verstoßes gegen diese Benutzungsordnung und Rechtsvorschriften eine umfassende inhaltliche Überprüfung der Nutzung der IV-Infrastruktur und ihrer Komponenten einzuleiten. Geltende Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 Entzug der Zulassung

1. Beim Verstoß gegen Bestimmungen gem. § 6 oder Verstoß gegen weitere Regelungen für die Nutzung einzelner Komponenten gem. § 1 Nr. 3 dieser Ordnung kann für den Beschäftigten arbeitsrechtlich und disziplinarisch geahndet werden und eine Einschränkung oder einen Verlust der Zulassung zur Folge haben. Vor einer Maßnahme gemäß Satz 1 ist dem Betroffenen die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

2. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht zu erwarten ist.
3. Die Entscheidung gemäß Nr. 1 trifft der Kanzler der Hochschule, an der der Nutzer beschäftigt ist.
4. Ist eine zeitnahe Entscheidung gemäß Nr. 1 bei Gefahr im Verzug nicht möglich, kann die Zulassung vorläufig entzogen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des ServiceCenter IT. Der jeweilige Kanzler wird dann unverzüglich informiert und um Entscheidung gebeten.
5. Durch den Entzug der Zulassung werden die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers im Sinne dieser Benutzungsordnung nicht berührt.
6. Die Nutzer haben bei Entzug der Zulassung keinen Anspruch auf Ersatz eines ihnen durch den Entzug der Zulassung entstehenden Schadens.
7. Gegen den Entzug der Zulassung gem. Nr. 1 kann Einspruch bei der jeweiligen Hochschulleitung eingelegt werden.

§ 10 Haftung des Beschäftigten

1. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Regelungen zur persönlichen Haftung eines Arbeitnehmers bzw. eines Beamten haftet jeder Nutzer für den schuldhaft verursachten Schaden, die dem HV durch missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der IV-Infrastruktur und Nutzungszulassung oder dadurch entsteht, dass der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
2. Dies gilt auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Ordnung tritt gemäß der Dienstvereinbarung zwischen der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin und dem Personalrat der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin vom 20.12.2016 am 01.06.2017 in Kraft.
2. Die Ordnung tritt am 31.05.2021 (*4 Jahre*) außer Kraft.